

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen 'Verein Behindertenbus Region Zofingen (VBRZ)' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb von Fahrzeugen zum preisgünstigen Transport von Menschen mit einer Behinderung der Region Zofingen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt per Ende des Folgejahres, an welchem der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

Mitglieder können ausnahmsweise vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins, die Statuten oder die Weisungen des Vorstandes in schwerer Weise verletzen. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

III. Organe des Vereins und ihre Funktionen

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
 - Sekretariat
 - Arbeitsgruppen
- c) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, und zwar im 1. Halbjahr statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten und ist mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder statt. Sie kann mittels Inserat in der Presse einberufen werden.

Art. 6

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 7

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und Obmannes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages für natürliche und juristische Personen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Verantwortlichen Finanzen und der Revisoren auf eine Amtsdauer von 1 Jahr
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 8

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht 1/4 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 9

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

B) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verantwortlichen Finanzen, dem **Obmann** und 1 – 3 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst (Ausnahmen Präsident und Kassier). Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle, des Vizepräsidenten.

Wenn Fragen, die den Fahrdienst betreffen, traktandiert sind, können die Fahrer oder eine Delegation der Fahrer zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 11

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Betriebsorganisation, besorgt die Geschäftsführung des Vereins und bestimmt die Richtlinien für die laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsstatuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Erledigung laufender Geschäfte und Korrespondenzen
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Organisation von Sekretariat und Personaladministration inkl. Entschädigungen
- Werben von Mitgliedern und Sponsoren
- Erstellen resp. Abänderungen von Reglementen, Pflichtenheften und Tarifordnungen
- Beschlussfassung über Anschaffungen und grösseren Reparaturen
- Wahl von Obmann, Leiter Dispo, Fahrzeugwart, Fahrern und Disponenten; hierbei kommt den Fahrern ein Vorschlagsrecht zu
- Festlegung der Entschädigungen im Fahrdienst
- Vorbereitung der Generalversammlung inkl. Rechnungsablage und Budget
- Verhandlungen mit Einzelpersonen/Vereinen, die einen analogen Zweck verfolgen wie unser Verein, vor allem in Bezug auf Rayon und Umfang der Tätigkeit, Betriebsreglementierung, Tarife

Art. 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 13

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Vertretung des Vereins nach aussen:

- In Bezug auf die laufende Korrespondenz sind die Vorstandsmitglieder einzelzeichnungsberechtigt.
- Ausgabenbeschlüsse von mehr als CHF 2'500.- bedürfen der Kollektivunterschrift.
- Kosten für Reparaturarbeiten im Fahrdienst werden speziell geregelt (Pflichtenheft Obmann).

Art. 15

Die Arbeit des Vorstandes wird nicht entschädigt. Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vorstandes kann entschädigt werden.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17

Die Organisation des Fahrdienstes, der Disposition und des Fahrzeugunterhaltes wird in Pflichtenheften festgelegt.

IV. Finanzielles

Art. 18

Einnahmen des VBRZ:

- Mitgliederbeiträge (natürliche und juristische Personen)
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Beiträge privater Institutionen und Firmen
- Spenden, Legate, Sammlungen
- Fahrtaxen
- Zinserträge

Art. 19

Ausgaben des VBRZ:

- Entschädigungen für Fahrdienst, Sekretariat und anderweitige Dienstleistungen
- Kosten für Fahrzeuge (Anschaffungen, Ersatz, ergänzende Ausrüstung, technische Verbesserung)
- Betrieb (inkl. Reinigung, Reparaturen)
- Versicherungen, Verkehrssteuer
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbeaktionen
- Besondere Ausgaben (gem. Beschluss von Generalversammlung resp. Vorstand)

Art. 20

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand, Fahrzeugwart, Fahrern und Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 22

Der Betrieb wird im Detail verbindlich geregelt durch folgende Reglemente:

- Betriebsreglement
- Pflichtenhefte für:
 - Obmann
 - Fahrzeugwart
 - Fahrer
 - Sekretariatsmitarbeiter

- Disponent
- Leiter Dispo

- Reglement über Entschädigungen
- Tarifordnung

Art. 23

Eine Statutenrevision wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in die Wege geleitet. Die Revision ist von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschliessen.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen wird nach einem Auflösungsbeschluss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck übergeben. Die getroffene Regelung muss im Auflösungsbeschluss erscheinen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2014.

Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Safenwil, 25. April 2023

Der Präsident



Robert F. Hochuli

Die Aktuarin



Esther Waldmeier